



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerbock Typ 116050

- EWG-Bauartgenehmigung Nr. e1 D 0191 -
- Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. M 9921 -

1. Verwendungsbereich und Kennwerte

Der Anhängerbock wird in 5 Ausführungen geliefert und darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 2009/144/EG und nach §43 (4) StVZO in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängerböcken für alle Rastschienenstellungen (I), mit austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängerböcken für Rastschienenstellungen unterhalb der Zapfwelle (II), mit austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager (III), mit austauschbaren Kupplungskugeln 80 oder Zugzapfen im Zugpendellager (IV), mit fest eingebautem Zugzapfen (V) oder mit fest eingebauter Kupplungskugel 80 (VI) unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

Ausführung		1 - 4	1 - 4	2 und 5		2 und 5	3	4
in Kombination mit		I	II	III		IV	V	VI
Zul Geschwindigkeit	[km/h]	-	-	< 40	>40	-	-	-
Zul D-Wert	[kN]	89,3	89,3	78,5	61,9 - 80,8	89,3	89,3	89,3
Zul Stützlast	[t]	2,0	3,0 / 4,0	1,5 - 2,75	1,2 - 2,3	2,5 - 4,0	3,0	4,0
Zul Anhängelast	[t]	26,0	26,0	18,7	11,5 - 20,0	26,0	26,0	26,0
Zul Einbaulänge	[mm]	155	155 / 65	200 - 400		190 - 340	-	-
Zul Zugösen Zugz		-	-	-		-	ISO 5692-1	-
Zul Zugkug. Kuppl		-	-	-		-	-	ISO 24347

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängereinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängerkupplungen und Anhängerböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebepatte, und bei austauschbaren Zugpendeln, bei austauschbaren Zugzapfen bzw bei austauschbaren Kupplungskugeln 80 im Zugpendellager dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Die wirksamen Baumaße der fest eingebauten Kupplungskugeln 80 und Zugzapfen sind durch den Auslieferungszustand festgelegt. Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

2. Montage

Der Anhängerbock darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M18 10.9 und einem Anziehdrehmoment von 395 Nm montiert werden. Für die Montage der in Kombination mit dem Anhängerbock verwendbaren Anhängereinrichtungen sind die Hinweise in deren Montage- und Betriebsanleitung zu beachten.

3. Betrieb

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 14,0 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängerbockes und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängerbock verwendbaren Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln, Zugzapfen, Zugpendel bzw weiteren Anhängerböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängerbock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

4. Wartung und Verschleiß

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Befestigungsschrauben mittels Drehmomentenschlüssel auf festen Sitz zu überprüfen. Lockere Schrauben (Anziehdrehmoment kleiner als 395 Nm) sind durch neue Schrauben zu ersetzen. Reparaturen am Anhängerbock aufgrund beschädigter, verformter oder verschlissener Teile dürfen nur in Abstimmung mit dem Hersteller vorgenommen werden.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 29.06.10
Aktenzeichen: 116050 - 02